

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Neben-Contribution-Edict, zu Auffbringung desjenige[n]/ was aus dem Contributions-Edict unterm heutigem dato an Reichs-Hülffe und gemeinen Landes-Ausgaben etwa nicht völlig beygebracht werden könte/ und dabeneben nach dem Vergleich vom 16. Julii 1701. in bevorstehendem Octobr. 1705. in Conformität dessen/ was in capite primo & quinto propositionis, auff dißjährigem Landtage zu Malchin verkündiget worden/ zusteuren ist ... : Gegeben zu Malchin den 1. Octobr. 1705.**

Rostock: bey Joh. Weppling, [1705?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880055707>

Druck Freier  Zugang





Von Gottes Gnaden/  
Wir Friedrich Wilhelm/  
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rügenburg/ auch Graff zu  
Schwerin/ der Lande Rostock und  
Stargard Herr.



agen/ nechst Entbietung Un-  
fers gnädigsten Grusses/ allen und  
jeden Unseren Haupt- und Ambt-Leu-  
ten/ Verwaltern/ Ruchmeistern/  
auch denen von der Ritterschafft/  
Bürgermeistern/ Richtern und Räh-  
ten in denen Städten/ und sonst allen und jeden  
Unseren Untertanen und Landes Eingefessenen/  
Geist- und Weltlichen Standes/ hie-  
mit zu wissen.



ennach zu Continuir-  
und Fortsetzung des/ durch des  
Höchsten Verhängnis/ Lender! noch  
fort-

fortwährenden schweren Reich-Krieges wieder die Krohn  
Franckreich/ den Herzog von Anjou, und deren Adhären-  
ten Unß nicht minder/ als anderen Chur-Fürsten und Stän-  
den oblieget/ das Contingent Unserer Herzog Fürstenthümer  
und Landen/ zu der/ von denen dreyen Reichs-Collegiis be-  
willigten Reichs-Hülffe der 120000. Mann / auff den Fuß  
von 100. Römer Monath; ingleichen die/ zu nöthiger Ver-  
sehung zur Reichs-Armee erforderlichen Proviant, Artiglie-  
rie, Munition und anderen Requistorum, wie auch zu un-  
entbeerlichen Providirung der Bestung Philipsburg/ und vor  
dem Kayserl. Feld-Marschall/ Ihr. Durchl. Printz Louis von  
Baden verwilligte Neunzehnen Römer-Monath bezutra-  
gen / Und Wir dann zu sothanem Ende auff dem desfalls  
zu Malchin gehaltenen jüngsten Landtage den 16. Septembr.  
a.c. den forderlichsten Beytrag/ Menße Octobri, Vergleich-  
mäßig zu beschaffen/ in Capite Propositionis secundo, tertio  
& quarto gnädigst verkündigen lassen; Solchemnach wird  
zu Beybringung obiger Reichs-Steur auff den Fuß  
von 210. Römer Monath / und dabeneben gemeiner Lan-  
des-Ausgaben zu 8000 Reichsthl. / mit Vorbehalt der  
Berechnung von diesen Lehtern / der Modus Contribuendi,  
welcher in dem Neben-Contributions-Edicto vom 12. Sept.  
1704 und vorigen Jahrs begriffen ist/ und durch welchen vor-  
berührtes an der Reichs-Hülffe und gemeinen Lan-  
des-Ausgaben etwan annoch abgängige / neben der in  
capite Propositionis primo & quinto auff dißjährigem  
Landtage zu Malchin verkündigten Steur / zu colligiren  
und in den Rostockischen Landlasten zubringen ist/ annoch  
auch dißmahl/ auß Landes Fürstl. Obrigkeitlicher Macht /  
und bekandten Uhrsachen/ jedoch Salvò Cujuscunqve jure,  
beybehalten/ und Krafft dieses hiemit publiciret / mit der  
A 2 ange

angehengten gnädigsten Erklärung / daß (1.) getachte  
Steur pro hac vice auff den 4ten Theil wegen accedi-  
renden Augmenti der 19 Römer Monath verhöhet werden  
müsse / und daß (2.) die Specificationes darnach einzurich-  
ten sein / wie das publicirte Edictum im lauffenden Mo-  
nath Octobri alles ergreifen wird / und daß (3.) dienach  
solchem Edicto einzubringende Specificationes von denen-  
jenigen / welche selbige im vorigen Jahr mit einem Eyde  
unterschrieben haben / nicht mit dem / in dem Contri-  
butions-Edicto vom 18 Septen.br. 1703. enthaltenen Eyde /  
besondern nur mit diesen Worten :

Solches bekenne ich an Endes  
stah / bey meinem Christlichen  
Gewissen / und redlichen wahren  
Worten.

Unterschrieben werden dürfen / welche aber Ihre Spe-  
cificationes zu vorigen Jahrs Contribution annoch nicht  
mit einem Eyde unterschrieben haben / solches annoch zu  
beschaffen hiemit gnädigsten Ernstes angewiesen werden /  
und mit expresser Reservation des Residui, wann nach zu-  
gelegter Landes-Kassen-Rechnung sich finden würde / daß  
die/diß Jahr einkommende Contribution das Quantum hoc  
anno verkündigter Steur etwa nicht erreichen sollte.

Sehen

Sehen/ordnen/ und wollen demnach/ daß vor die Sumahl

I.

**N**ützlich/Alle Haupt- und Ampt- Leute/Kloster-Be-  
diente und Pfandes-Einhabere/so Fürstliche Remb-  
ter und Tafel- Güter in Pension und Besitz haben/  
oder deren Wittwen Steuern sollen mit ihrer Famil-  
le. 10. Rthlr. 32. fl.

Die Pensionarii aber sothaner Taffel-Güter 5. Rthlr. 16 fl.

Dazu geben vorbenandte den Vieh-Schatz/ weilen er  
dieses Jahr (nemlich vom Octobri anni currentis, biß  
Octobris Anno 1706.) nur einmahl soll erieget werden/  
als von einem Pferde/ Haupt- und Rind-Vieh/so über jäh-  
rig. 21 fl. 4 Pf.

Für 1. Schwein/so zu Fasel bleibet/ oder in die Mast ge-  
trieben wird/säugende Färckel ausgenommen 3 fl. 4 Pf.

Für 1. Ziege oder Bock 13 fl. 4 Pf.

Für 1. Hölken 6 fl. 8 Pf.

Für 1. Schaff/ Hamel oder Jährling 1 fl. 4 Pf.

Für 1. Stock Timmen 4 fl.

Dieser Vieh-Schatz aber ist/wie bisshero/ in die Fürstl. Cam-  
mer zu liefern/nur das vom fünfften Theil (als des Schäfers-  
Gemenge) von den Schaafen/ und von den Buten- und  
Knecht-Schaafen/als auch von des Schäfers Pferden und  
Rind Vieh/ Schweinen/ Ziegen und Timmen/ sothaner  
Vieh-Schatz in den Kästen hieselbst gebracht werde.

2.

Zweytens. Alle Pensionarii des Adels und der Städte  
Güter und Dörffer / oder deren Wittwen/ geben gleich-  
falls 5 Rthlr. 16 fl.

Und den Vieh-Schatz/ wie vorher zu sehen.

3.

Drittens. Die Holländer von funffzig oder mehr Rübem/  
geben 8 Rthlr.

Die darunter 5 Rthlr. 16 fl.

A 3

Da.

Dabeneben erlegen sie von ihrem eigenen Vieh den Vieh-  
Schaz/ wie die Pensionarii.

<sup>4.</sup>  
Vierdtens / die Müller oder deren Wittwen in denen  
Städten/ ohne Unterscheid der Mühlen/ entrichten nach der  
ersten Classe, nemlich von mehr als 100. Rthlr. Pen-  
sion. 5 Rthlr. 16 fl.

Nach der zweyten Classe, als von funffzig bis 100.  
Rthlr. 3 Rthlr. 16 fl.

Nach der dritten Classe, als die unter obberegte Pensiones,  
geben 2 Rthlr.

Solten dieselbe keine Geld-Pension, sondern solche an einer  
gewissen Korn-Bacht geben/wird ein Scheffel hartes Korn  
Rostocker Maasse (oder welches gleich ist/ nach der Rostocker  
Maasse anhero eingeführten neuen Mecklenburgischen Schef-  
fels) zu 16. fl. und ein Scheffel weiches Korn Rostocker  
Maass zu 8. fl. gerechnet / und darnach die Aufrech-  
nung der Pension gemachet / wesfalls die Müller ihre  
Pensions Contracte ohne Unterschleiff vorzuzeigen haben;  
Dabeneben geben sie von ihrem Vieh den Vieh-Schaz/ der  
bey denen Bäuern gesetzet / weilien sie auch die Consum-  
ptions-Steuer geben müssen/ welche in denen Städten ist.

Die Müller oder deren Wittwen auff dem Lande / geben  
wie die Müller in denen Städten / nach der ersten/ zweyten  
und dritten Class. Den Vieh-Schaz aber erlegen sie denen  
Pensionarii gleich/ wie im s. 1. zu sehen/ weilien sie die Con-  
sumptions-Steuer dabeneben nicht geben.

Dafern auch auff einige Mühlen Kos.-Knechte gehalten  
werden/ soll der Herr der Mühlen das jenige von solcher Mäh-  
len/ was nach vorbemeldten Classen die Müller zu steuren  
schuldigh seyn/ erlegen / und desfalls eine Endliche Designa-  
tion übergeben/ wie hoch er solche Mühlen entweder in Pen-  
sion hat/ oder die Eigenthümer der Mühlen deren Eintrag  
rech-

rechnen können. Solcher Koss-Knecht aber soll bei seiner Person geben 2 Rthlr.

Wosfern jedoch er sein Lohn an barem Gelde hat/ gtebt er dieses nicht / sondern nach dem heute publicirten Edict; von jedem Rthlr. Lohn 5 fl. 4 Wien.

Und eben also sollen die Müller von denen Mühlen/worauff sie Koss-Knechte halten/geben. Wie auch deren Koss-Knechte denen vorigen gleich.

5.

**Fünffstens.** Schäfer/deren Wittwen und Koss-Knechte auff dem Lande und in denen Städten/geben nach der ersten Classe, nemlich von einer Schäferey von fünff hundert Schafen und darüber 5 Rthl. 16 fl.

Nach der zweyten Classe; nemlich von einer Schäferey von drehhundert bis fünffhundert Schaffe. 3 Rthlr. 16 fl.

Nach der dritten Classe nemlich von einer Schäferey unter drehhundert Schaffe 2 Rthlr. 32 fl.

Dazu geben obbenandte Personen/als die Schäfer/daren Wittwen/Koss-Knechte/Schäfer-Knechte / und Schäfer-Jungen von ihrem Vieh den Vieh-Schaz / nemlich die in denen Städten so/ wie bey denen Bauern im §. 13. der Vieh Schaz gesetzet ist / die auff dem Lande aber denen Pensionarien gleich/wie im §. 1. sich Specificiret findet. Und zwar ex eadem ratione, die in solchem §. enthalten / nemlich/dasß der Vieh-Schaz dieses Jahr / ( als primò Octobris anni currentis bis dico Anno 1706. ) nur einmahl soll erleget werden 6.

**Sechstens**/ die Einlieger auff dem Lande/ so umb Geld dröschten / und zu ander Arbeit sich nicht gebrauchen lassen wollen/geben 8 Rthlr.

Die übrige Einlieger auff dem Lande ohne Unterscheid/ sie seyn Dröschker oder sonsten Arbeits-Leute 4 Rthl.  
und dazu den Vieh-Schaz/und die Steuer von der Aufsatt/  
dafern sie Land haben/wie wegen der Bauern im §. 13. gesetzet.  
Die



Die auf alten Theil wohnende miserables und zur Arbeit  
unrichtige Leute werden aufgesetzt.

<sup>7.</sup>  
Zum siebenden / Säger / Teicher und Gräber geben  
denen Einliegern gleich . . . . . 4 Rthl.  
Und den Viehschaz den Bauern gleich / wie im § 12. enthalten

<sup>8.</sup>  
Achtens / der Knechte Weiber auff dem Lande und in  
denen Städten geben. . . . . 21 fl. 4 Pfen.  
Und was sie Vieh haben / den Viehschaz denen Bauern gleich.

<sup>9.</sup>  
Neundtens / von einer jeden Brandweins-Blase auf dem  
Lande (so einige vorhanden seyn solten) eine Lonn haltend / sie  
seynd zubefinden bey wem sie wollen / oder adato dieses Edicts  
beweißlich aufgebrochen / werden gegeben: 13 Rthl. 16 fl.

<sup>10.</sup>  
Zehntens / von einer jeden Kruglage auf dem Lande. R 12. 32 fl.  
Hat der Krüger Ackerwerck und Vieh / seuret er davon  
wie im §. 12. denen Bauern gleich.

Hat er noch dabeneben ein Handwerck / seuret er auch da-  
von / wie nach stehet :

<sup>11.</sup>  
Elfsttens / von jedem Handwerker auf dem Lande / da  
welche vorhanden / werden erleget . . . . . 4 Rthl.

Doch das Ackerwerck und Vieh aufgeschlossen / davon  
sie / wie im §. 13. denen Bauern gleich geben.

<sup>12.</sup>  
Zwölffstens / vor eine jede Grüg-Oberre / 10 auff  
dem Lande anzutreffen . . . . . 10 Rthl. 32 fl.

<sup>13.</sup>  
Dreyzehntens / alle so woll in Fürstl. Aemtern / A-  
delichen / der Städte / Oeconomien und anderen Geistlichen  
Güthern wohnende Bauers- Leute und Hirten : Item, Cossa-  
ten / die nicht unter 25. Scheffel Land haben / den Brackschlag  
mit eingeschlossen / geben vor einen Scheffel Außstatt Ro-  
stocker

Roßtocker Maasß/ ohne Unterscheid hartes und weiches Kornes/  
und also von so viel Land zu einem Scheffel Saat Roßtocker  
Maasß/ es sey Braack oder nicht Braack/ à Scheffel 4. fl.

Dabeneben von einem jeden Pferde und haubt Rind-  
Vieh / so über Jährig 10. fl. 8. Pfen.

Für 1. Schwein/die Sogferckel außgenomien 2. fl.

Für 1. Ziege oder Bock. 13. fl. 4. Pfen.

Für 1. Hocklen 6. fl. 8. Pfen.

Für 1. Schaff/ Hamel oder Jährling. 5. fl. 4. Pfen.

Für 1. Stock Immen 4. fl.

Diejenigen Bauern und Cossaten/ so weniger Land/  
als zu 15. Scheffel Aussaat Roßtocker Maasß haben/den Brack-  
schlag mit eingeschlossen/ geben 2. Rthlr. 32. fl.

Und dazu von dem Lande was sie haben/ von einem jeden  
Scheffel Aussaat / Roßtocker Maasß. Den Brackschlag  
mit eingeschlossen 4. fl.

Auch von jedem Haupt oder Stück Vieh denselben Vieh-  
Schatz/ den die Bauern geben.

Jetzt gedachte Bauern und Cossaten müssen von allen und  
jeden Obrigkeiten/ nahmentlich/ nebst Anfügung wie viel  
ein jeder derselben Aussaat hat/ specificiret werden.

Ein Hirt giebt 1. Rthlr. 16. fl.

Dazu den Vieh-Schatz/ und wann er Acker hat/ giebt er  
eben so davon/ wie die Bauern/ und in diesem §. stehet.

<sup>14.</sup>  
Zum Vierzehenden/ die Glasß-Hütten-Meister geben  
von jeder Hütte 40. Rthlr.

Und dazu den Vieh-Schatz/ wie im §. 1. die Pensionarii.  
Derenbey den Hütten arbeitende Gesellen jeder 5. Rthlr. 16. fl.  
Knechte und andere Arbeits-Leute dabey jeder 2. Rthlr. 32. fl.

Und von ihrem Vieh den Vieh-Schatz (wann sie dessen  
etwas haben) wie im §. 1. die Pensionarii.

B

15.

15.

Zum Funffzehenden / die Pott-Aschbronner / Teerschwel-  
ler / Salpeter-sieder / Molden- und Staffholzhauer / auch  
Spohnreisser / geben ieder . . . 2. Rthl. 32 fl.

16.

Zum Sechzehenden / die Städte steuren nachstehender  
massen / so lange die gegenwärtige Reichs-Hülffe dauret ;  
Oder daß man / nach eingekommener Steuer / siehet / daß ein  
Überschuß ist / wornach dieses proportionabiliter alsdann  
verringert werden kan: Inmittelst wird dennoch einer jeden  
Stadt von demjenigen / wie nachstehender massen gesteuert  
werden muß / der zehende Theil zu der Stadt besien / (in specie  
zu Abtragung der darauf etwa haftenden Schulden) zu jähr-  
licher Berechnung gelassen / und Monatlich vorderen zur  
Einnehmung der Consumptions-Steuer verordneten Bedien-  
ten der zehende Theil des eingekommenen gegen Quittung zu-  
rück gezahlet. Wie dann dieses auch unter andern die Ursach  
ist / daß die Steuer in beständlicher Art (quoad quantum auff die  
benandte Consumptibilia) gesetzet worden. Und sollen / damit  
die contribuirende Bürger nicht duplici onere graviret wer-  
den mögen / die etwa bey dieser oder jener Stadt (in specie  
der Stadt Güstrow) bis anhero beständige Stadt oder eigene  
Neben-Accise / so lange / uñ à primo Octobris cessiren / als hier-  
in gesetzter Maasß von den Consumptibilibus gesteuert wird:

Alß / von einer Tonne Rummelbois oder außländisch  
Bier . . . 2. Rthl. 32. fl.

Vor eine Tonne Bier / so in dem Lande gebrauet und ander-  
wärts verfahren in die Stadt gebracht wird . . . 21 fl. 4 Pf.

Von jedem Scheffel Maß neuer oder Rostocker Maasß / so  
zur Mühlen gebracht und vermahlen wird . . . 10. fl. 8 Pf.

Vor ein Scheffel Weizen Rostocker Maasß / so zum Scharré  
verbacken / oder zur Haushaltung verbrauchet wird . . . 10 fl. 8 Pf.  
Vor

Vor ein Scheffel Malz/Rostocker Maaß/so aus dem Thor  
gehet 5. fl. 4. Pfen

Vor ein Scheffel Rocken/Rostocker Maaß/zum Scharren-  
oder Haußbacken 5. fl. 4. Pfen.

Vor ein Scheffel Schrott-Korn/Rostocker Maaß/ zum-  
Brandwein brennen 10. fl. 8. Pfen

Vor ein Scheffel Mastungs-Schrot Rostocker Maaß 4. fl.

Vor einem Ochsen oder Stier zum Scharn- oder Hauß-  
schlachten. 2. Rthl.

Vor eine Kuh zum Scharren oder Haußschlachten  
1. Rthl. 16. fl.

Vor ein Schwein zum Scharren oder Haußschlachten  
von 60. Pfund/und darüber 10. fl. 8. Pfen.

Vor ein Schwein unter 60. Pfund 5. fl. 4. Pfen.

Vor ein Kalb zum Scharren oder Haußschlachten  
10. fl. 8. Pfen.

Vor einen Hamel/Schaaf oder Ziege zum Scharren oder  
Haußschlachten 5. fl. 4. Pfen.

Vor ein Lamm oder Zicklein zum Scharren oder Hauß-  
schlachten 2. fl. 8. Pfen.

1. Vonder Korn-Accile sind die Fürstl. Bediente und  
vom Adel/Priester und Schul-bediente / so viel sie zu ihrer  
eigenen Haußhaltung gebrauchen/ eximiret und befreyet/  
wie imgleichen auch wegen des Viehes/welches sie zu ihrer  
eigenen Haußhaltung schlachten lassen.

2. Das Mastungs Schrot soll/ umb es von Brand-  
weins-Schrot zu unterscheiden/von allerhand Korn gemen-  
get/und das wenigste darunter Rocken und Malz seyn/und  
da jemand solte betroffen werden / solches betrüglich zum  
Brandwein-brennen gebraucht zu haben/so sol er von jedem  
Scheffel Rostocker Maaß 1. Rthl. Straffe erlegen.

3. Es soll kein Mehl/Malz und Brandweins-Schraof  
vom Lande und aussenwärts in die Stadt gebracht werden/  
bey

bey Confiscation und Arbitrar-Straffe / und da etwan die Noth ersoderte / daß es aus Mangel geschehen müste / so soll solches angezeigt / und dafür die Accise erleget werden.

4. Aus der Mattlisten / vor welche 2. Schlösser zu legen / soll / vnder Gegenwart des Mühlenschreibers nichts zu mahlen veräußert / oder aufgegoßen werden / bevor desfalls die Accise erleget / wie dann auch der Mühlenschreiber / der den einen Schlüssel in Verwahrung haben soll / dahin zu sehen hat / daß die Matten allemahl richtig in den Kasten goßen werden / bey Vermeidung schwerer Straffe.

5. So soll auch weder der Müller / dessen Frau / Knecht / oder ander Gesinde / seinem Eyde nach / keinen / er sey eximirer odet nicht / bevor er / oder sie den Accise-Zettul empfangen / aufgießen lassen / jedes mahl bey Straffe 3. Rthl. und soll

6. Ein jeder von den Mühlen-Gästen wann sie das Korn zur Mühlen bringen / zugleich den Accis-Zettel mitbringen / oder der Confiscation des Kornes gewärtig seyn.

7. Auch soll der Müller weder von eximirten / noch anderen / ob sie gleich einen Accis-Zettel brächten / Korn zu mahlen annehmen / es sey dann in verstemelten Säcken gefasset / und also soll

8. Der Müller sein eigen zumahlendes Korn in der gleichen Säckefassen / und vor der Aufgießung solches frey gemacht haben; Würde er anders überwiesen / soll er für jeden Scheffel Rostocker Maß in 6. Rthlr. Straffe verfallen seyn.

9. Der Müller soll auch nicht bey Abends-zeiten / oder nächtlicher Weile / ob gleich die probirte Zettel und Säcke vorhanden / Korn einnehmen oder auslassen / bey 20 Rthl. oder nach befinden härterer Straffe / und ist dabeneben das Korn zu confisciren.

10. Es sollen auch die Einwohner in den Städten / wo keine Mühlen vorhanden seyn / Korn allemahl bey Tage nach den Mühlen bringen.

11. Die

11. Die approbirte Matten sollen ihr angeleitetes Streichholz haben / damit üblicher massen das Korn dem Rande nach abgeebnet werde / umb den Accisenden alle Beschwerniß dadurch zubenehmen.

12. Weil auch durch die vom Lande kommende Mähl-Gäfte viele Unterschleiffe in den Städten vorgehen können / so sollen selbige zwar nicht aufgehalten / und von solcher Mähle abgewehnet werden / jedoch aber ist der Müller bey jeder Mühlen vor allen Unterschleiff gehalten / und sollen die Frey-Zettel doch ordentlich geholet und über liefert werden.

13. Die Brüksqverner sollen keinen Rocken / Malz-Brandweins oder Mast-Schrot-Korn annehmen / widrigenfalls soll das Korn nebst der Overe confisciret / und er in 10. Rthl. Straffe verfallen seyn.

14. Es soll der Schlachter weder zum Scharn / noch Hauschlachten kein Vieh ertödtet / bevor die Accise davon entrichtet.

15. An dem Orte / wo eigene Schlachter-Häuser vorhanden / soll der Rätermeister die Steur-Zettel in eine Büchse verwahren / da aber keine Schlachterhäuser / sollen die Zettel denen Aufsehern eingeliefert werden / die sie sofort in die darzu verordnete Büchse zu stecken haben.

16. Wann aber ein Schlachter oder Bürger vor entrichteter Accise , oder auch ein eximirter vor Abhohlung eines Freyzettels etwas schlachten würde / ist solches würcklich zu confisciren / und soll dabeneben an Straffe erlegen /

Für einen Ochsen	8. Rthlr.
Für eine Kuhe	6. Rthl.
Für ein Schwein	4. Rthl.
Für einen Hamel / Schaff oder Zieg	2. Rthl.
Für ein Lamm	1 Rthl.

17. Keinem Einwohner soll erlaubt seyn / Pfundsweise von seinem

seinem geschlachteten Viehe zu verkauffe/bey arbitrar-straffe  
18 An einigen Orthen/ wo einige Dorffschafften die Ge-  
rechtigkeit haben/zu gewissen Zeiten geschlachtetes Vieh in die  
Stadt zu bringen/geben dieselbe davon die Scharren-accise.  
19. Wer von andern Orthen frisch Fleisch bringen läßt/  
bezahlet vor ein jedes Pfundt . . . . . 4 Pfenn-

Damit nun vorstehender massen die Steuer ohne Unter-  
schleiff und Verkürzung derer/die darunter das ihrige con-  
tribuiren/beygebracht/und zu dieser grossen Nachtheil nicht  
ferner hin/gleich wie unverantwortlicher Weise biß anhero  
vielsältig von einigen geschehen / eine Defraudation verübet  
werden möge/ soll so wohl in denen Aemtern / als unter  
denen von Adel / auch Städten / eines jeden Orts Obrig-  
keit/ eine/diesem Edict gemässe/Specification, unter ihres  
Nahmens eigenhändiger Unterschrift und Pittschafft bey  
dem hiesigen Land-Kassen in duplo einschicken / und ein  
jeder solche Specification mit nachstehendem Formular, je-  
doch nach Maßgebung der/in Procemio enthaltenen Decla-  
ration, eigenhändig Eyndlich bestärcken:

Daß in vorgeschriebener Specification Ich so wohl  
für mich und die Meinige/ als auch/ daß die in dem  
Ambt N N Gut N. N. Stadt N. N. Dorff N. N.  
befindliche *Contribuenten* nach dem Inhalt des  
Steuer-Edicts vom 12. Septembr. Anno 1704. rich-  
tig gesteuert/ich alles möglichsten Fleisses vorhero  
untersuchet/un nicht das geringste wissentlich un-  
tergeschlagen habe/nach daß von denen *Contribuen-*  
ten etwas untergeschlagen sey/ vermuthete/ solches  
bezeuge hiemit/ so wahr mir Gott helffe und sein  
heiliges Wort,

Wie

Wie aber nach geschehener gründlicher Erkündigung und befundenem kundbahren Ueberindgen und Armuth/ diejenige/ welche re verâ also beschaffen und miserable seyn/ daß sie diese Steuer nicht erlegen können / sonst aber niemand damit zu übersehen; So wird zwar eines jeden Orts Obrigkeit überlassen/ solche damit zu verschonen/ jedennoch dieselbe zugleich angewiesen / daß sie die Specification derjenigen/ mit welchen dispensiret worden/ in den Kasten hieselbst einleuffern/ und die Ursachen / warumb solches geschehen/ anzeigen solle.

Die Einnehmer in denen Städten aber sollen die Accise von einem jeden vorkommender massen getreulich einheben/ damit niemand übersehen/ und darunter keinen Unterschleiff gebrauchen: Würde demnach bey der Visitation sich befinden/ daß wider den Inhalt dieses Edicts, Unsere Beamte/ oder sonst jemand / wes Standes er sey / ein oder mehr seiner Einwohner / Unterthanen und anderer Contribuenten vor miserabel angegeben/ und die Steuer denenfeldē nachgelassen/ oder nicht alles mit Warh. it/ diesem Edict gemäß/ angegeben und versteuret hätten/ sollen dieselbe de suo das triplum zu erstatten gehalten/ und darin ipso facto verfallen seyn/ auch darauff exequiret werden. Dabeuchen behalten Wir Uns vor/ selbe nach Befinden mit der Straff des Meynendes/ oder auch ander Arbitrar Straffe zu belegen.

Befehlen darauff allen und jeden/ wie obstehet/ hiemit gnädigst und ernstlich/ daß sie insgesamt und jeder Contribuent besonders / Unsern zum Land Kasten hieselbst bestellten Einnehmern die obbeschriebener massen erforderte Steuer/ und zwar in den Aemtern und unter denen von Adel/ eines jeden Orts Obrigkeit/ in gangbahrer grober Münze/ benebst einer vorbesagter massen eingerichteten und eigenhändig unterschriebenen Specification gegen das Mittel / oder längst  
das



Das Ende des bevorstehenden Monats Octobris dieses 1705. Jahrs / bey Straffe auff des Säumnigen Schaden und Unkosten / und ohne fernere Verwarnung ergehender Execution, einliefern / die Einnehmer in den Städten aber / die Accise sampt einer richtigen Specification, monatlich einbringen / und ihnen eine Obitung darüber geben lassen sollen.

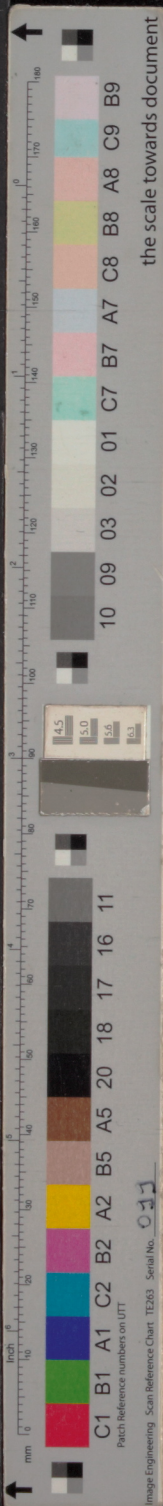
Damit nun dieser Unser Ordnung in geachtetem Termino, ohne einige Säumnis und Behinderung gehorsambst und ohnfehlbahr gelebet und nachgesehen werden möge; So haben Wir dieselbe durch gegenwärtiges offene Edict zu jeder männiglicher Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen.

Wornach ein jeder sich gehorsambst zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst / auff den Fall des Säumnis und gebrauchten Unterschleiffs / nicht aussenbleiben wird / vorzusehen hat.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Inseigel. Gegeben Malchin. den 1 Octobris. Anno 1705.

**Friedrich Wilhelm.**





pprobirte Matten sollen ihr angekettetes  
ben / damit üblicher massen das Korn dem  
geebnet werde/ umb den Accifenden alle Be-  
recht zu benehmen.

nuch durch die vom Lande kommende Mähl-  
erschleiffe in den Städten vorgehen können/  
war nicht aufgehallen / und von solcher Mähl-  
werden / jedoch aber ist der Müller bey jeder  
en Unterschleiff gehalten / und sollen die Frey-  
atlich geholet und über liefert werden.

Brüßqverner sollen keinen Rocken / Mähl-  
der Mähl-Schrot Korn annehmen / widri-  
Korn nebst der Qvere confisciret / und er in  
se verfallen seyn.

der Schlachter weder zum Scharn / noch  
kein Vieh ertödtten / bevor die Accise davon

in Orte / wo eigene Schlächter Häuser ver-  
Räthermeister die Steur-Zettel in eine Büchse  
über keine Schlachterhäuser / sollen die Zettel  
eingeliefert werden / die sie sofort in die dar-  
büchse zu stecken haben.

ber ein Schlachter oder Bürger vor entrich-  
der auch ein eximirter vor Abhohlung eines  
as schlachten würde / ist solches würcklich zu  
soll dabeneben an Straffe erlegen /

schsen . . . . . 8. Rthlr.

wein . . . . . 6. Rthl.

amel / Schaff oder Zieg . . . . . 4. Rthl.

n . . . . . 2. Rthl.

wohner soll erlaubet seyn / Pfundsweise von  
1 Rthl.

seinem

B 3